

Elektrizitätswerk



Strompreise

gültig ab 1. Januar 2027



Privat- und Gewerbekunden

Preis je Kilowattstunde

Energie		11.90
Netznutzung		9.70
Systemdienstleistungen Swissgrid		0.19
Stromreserve		0.17
Solidarisierte Kosten		0.19
Kommunale Leistungen		1.05
Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz		2.30
Total exkl. MWST		25.50
MWST 8.1 %		2.07
Total inkl. MWST	Rp./kWh	27.57

Grundpreis Netz

		exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis Netz pro Monat	CHF/Mt.	10.00	10.81

Messtarif

		exkl. MWST	inkl. MWST
Messtarif pro Monat	CHF/Mt.	6.50	7.03



Allgemeine Bestimmungen Privat- und Gewerbekundentarif

Anwendung

Einheitstarif für Privat- und Gewerbekunden mit einem jährlichen Verbrauch bis 50'000 kWh sowie für temporäre Anschlüsse.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden
- Die Bereitstellung von Blind- und Ausgleichsenergie

Grundpreis Netz

Die Verrechnung erfolgt pro Monat. Der Grundpreis ist auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird. Dieser Grundpreis ist Bestandteil der Netznutzung.

Messtarif

Gemäss gesetzlichen Vorgaben werden die Kosten für die Messung des Energiebezugs ab dem 1. Januar 2026 über ein separates Messentgelt abgerechnet. Der Messtarif ist von Endverbrauchern, Speicherbetreibern und Produzenten zu bezahlen. Er wird pro Messpunkt verrechnet und ist abhängig von der vorhandenen Messinfrastruktur. Der Messtarif ist auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Systemdienstleistungen Swissgrid

Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen SDL wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Stromreserve

Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid verrechnet und ohne Zuschläge an die Kunden weiterverrechnet.

Solidarisierte Kosten

Dieser Tarifbestandteil ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.18 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten die Abgaben an das Gemeinwesen gemäss Art. 14 Elektrizitätsreglement.

Der Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz dient zur Finanzierung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien. Die Höhe der Abgabe wird durch den Bundesrat festgelegt.

Bezugszeiten

Einheitstarif Montag - Sonntag 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Laststeuerung

Das Elektrizitätswerk behält sich vor, während der Höchstbelastungszeit Verbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wärmepumpen, Sauna usw. werkseitig auszuschalten.

Netznutzungsentgelt für Speicher mit Eigenverbrauch

Betreiber von Energiespeichern können für die Energie, welche nach dem Bezug aus dem Netz und der Speicherung wieder zurückgespeist wird, eine Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes beantragen. Diese Energie muss messtechnisch erfasst werden, wofür in der Regel eine separate Messung des Speichers nötig ist.

Weitere Bedingungen

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement der Stadt Altstätten vom 24. Februar 2014 verwiesen.

Elektrizitätswerk Altstätten, 10.08.2026



Gross- und Industriekunden Niederspannung

Preis je Kilowattstunde

	Hochtarif	Niedertarif
Energie	11.05	11.05
Netznutzung	6.50	5.60
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.19	0.19
Stromreserve	0.17	0.17
Solidarisierte Kosten	0.19	0.19
Kommunale Leistungen	1.05	1.05
Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz	2.30	2.30
Total exkl. MWST	21.45	20.55
MWST 8.1%	1.74	1.66
Total inkl. MWST	Rp./kWh 23.19	22.21

Leistungspreis Netz

		exkl. MWST	inkl. MWST
Leistungspreis pro Monat	CHF/kW/Mt.	8.00	8.65

Messtarif

		exkl. MWST	inkl. MWST
Messtarif pro Monat	CHF/Mt.	6.50	7.03



Allgemeine Bestimmungen Gross- und Industriekundentarif Niederspannung

Anwendung

Für Gross- und Industriekunden mit einem jährlichen Verbrauch von 50'000 kWh bis 500'000 kWh auf Niederspannungsebene.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden
- Die Bereitstellung von Blind- und Ausgleichsenergie

Leistungspreis

Die Leistung wird mit einer Maximumerfassung als Mittelwert über 15 Minuten erfasst. Die Berechnung des Leistungspreises richtet sich nach dem höchsten, im entsprechenden Monat aufgetretenen Messwert.

Blindenergie

Der während der Hochtarifzeit einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos(\phi)$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Der Blindenergieüberbezug wird seit 2022 nicht mehr verrechnet.

Messtarif

Gemäss gesetzlichen Vorgaben werden die Kosten für die Messung des Energiebezugs ab dem 1. Januar 2026 über ein separates Messentgelt abgerechnet. Der Messtarif ist von Endverbrauchern, Speicherbetreibern und Produzenten zu bezahlen. Er wird pro Messpunkt verrechnet und ist abhängig von der vorhandenen Messinfrastruktur. Der Messtarif ist auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Systemdienstleistungen Swissgrid

Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen SDL wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Stromreserve

Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid verrechnet und ohne Zuschläge an die Kunden weiterverrechnet.

Solidarisierte Kosten

Dieser Tarifbestandteil ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.18 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten die Abgaben an das Gemeinwesen gemäss Art. 14 Elektrizitätsreglement.

Der Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz dient zur Finanzierung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien. Die Höhe der Abgabewird durch den Bundesrat festgelegt.

Bezugszeiten

Hochtarif	Montag - Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

Netznutzungsentgelt für Speicher mit Eigenverbrauch

Betreiber von Energiespeichern können für die Energie, welche nach dem Bezug aus dem Netz und der Speicherung wieder zurückgespeist wird, eine Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes beantragen. In der Regel ist eine separate Messung des Speichers nötig.

Weitere Bedingungen

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement der Stadt Altstätten vom 24. Februar 2014 verwiesen.

Elektrizitätswerk Altstätten, 10.08.2026



Gross- und Industriekunden Hochspannung

Preis je Kilowattstunde

	Hochtarif	Niedertarif
Energie	11.05	11.05
Netznutzung	4.40	3.50
Systemdienstleistungen swissgrid SDL	0.19	0.19
Stromreserve	0.17	0.17
Solidarisierte Kosten	0.19	0.19
Kommunale Leistungen	1.05	1.05
Netzzuschlag gem. Art. 35 Energiegesetz	2.30	2.30
Total exkl. MWST	19.35	18.45
MWST 8.1%	1.57	1.49
Total inkl. MWST	Rp./kWh 20.92	19.94

Leistungspreis Netz

		exkl. MWST	inkl. MWST
Leistungspreis pro Monat	CHF/kW/Mt.	7.00	7.57

Messtarif

		exkl. MWST	inkl. MWST
Messtarif pro Monat	CHF/Mt.	6.50	7.03



Allgemeine Bestimmungen Gross- und Industriekundentarif Hochspannung

Anwendung

Anwendung für Betriebe, die aus dem 20 kV-Netz Energie beziehen und eine eigene Transformatorenstation betreiben, bis zu einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von rund 500'000 kWh.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden
- Die Bereitstellung von Blind- und Ausgleichsenergie

Leistungspreis

Die Leistung wird mit einer Maximumerfassung als Mittelwert über 15 Minuten erfasst. Die Berechnung des Leistungspreises richtet sich nach dem höchsten, im entsprechenden Monat aufgetretenen Messwert.

Blindenergie

Der während der Hochtarifzeit einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos(\phi)$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Der Blindenergieüberbezug wird seit 2022 nicht mehr verrechnet.

Messtarif

Gemäss gesetzlichen Vorgaben werden die Kosten für die Messung des Energiebezugs ab dem 1. Januar 2026 über ein separates Messentgelt abgerechnet. Der Messtarif ist von Endverbrauchern, Speicherbetreibern und Produzenten zu bezahlen. Er wird pro Messpunkt verrechnet und ist abhängig von der vorhandenen Messinfrastruktur. Der Messtarif ist auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Systemdienstleistungen Swissgrid

Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen SDL wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und wird ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Stromreserve

Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid verrechnet und ohne Zuschläge an die Kunden weiterverrechnet.

Solidarisierte Kosten

Dieser Tarifbestandteil ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.18 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

Abgaben

Kommunale Leistungen beinhalten die Abgaben an das Gemeinwesen gemäss Art. 14 Elektrizitätsreglement.

Der Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz dient zur Finanzierung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien. Die Höhe der Abgabe wird durch den Bundesrat festgelegt.

Bezugszeiten

Hochtarif	Montag - Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

Netznutzungsentgelt für Speicher mit Eigenverbrauch

Betreiber von Energiespeichern können für die Energie, welche nach dem Bezug aus dem Netz und der Speicherung wieder zurückgespeist wird, eine Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes beantragen. In der Regel ist eine separate Messung des Speichers nötig.

Weitere Bedingungen

Im Übrigen wird auf das Elektrizitätsreglement der Stadt Altstätten vom 24. Februar 2014 verwiesen.

Elektrizitätswerk Altstätten, 10.08.2026



Über uns

Die Technischen Betriebe der Stadt Altstätten stellen die Strom- und Wasserversorgung, die öffentliche Beleuchtung sowie den Betrieb des Kommunikationsnetzes sicher.

Das Elektrizitätswerk versorgt die Stadt Altstätten, Lüchingen, eine Dorfhälfte von Hinterforst sowie die Weiler Kapf und Honegg (Kanton AI) mit Strom.

Die Gemeinden Lienz und Plona werden von unserem Wasserwerk beliefert.

Die Preise gelten vorbehältlich allfälliger Preisänderungen.

Haben Sie noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns:

Stadt Altstätten

Technische Betriebe

Feldwiesenstrasse 42

9450 Altstätten

071 757 78 00

ew@altstaetten.ch

www.altstaetten.ch/tba

